

## 12. Satzung

### **zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes – Gebührensatzung Rettungsdienst –**

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [SächsGVBl.] Seite 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. Seite 521), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 04.12.2023 folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 19.12.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden die Angabe „199,40 EUR“ durch die Angabe „241,60 EUR“ sowie die Angabe „4,20 EUR“ durch die Angabe „4,70 EUR“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „674,90 EUR“ durch die Angabe „760,90 EUR“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „249,10 EUR“ durch die Angabe „284,70 EUR“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bautzen, den 04.12.2023

Udo Witschas

Landrat